



Zuchtprogramm für die Rasse

Deutsches Pferd

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)

Am Allerufer 28, 27283 Verden

Telefon: 04231-82892, Telefax: 04231-5780

info@zfdp.de, www.zfdp.de



Zuchtprogramm für die Rasse Deutsches Pferd

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	4
2.	Geographisches Gebiet.....	4
3.	Umfang der Zuchtpopulation	4
4.	Zuchtziel.....	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	5
6.	Selektionsmerkmale	7
7.	Zuchtmethode	7
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	9
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	10
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	11
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	13
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	14
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	14
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	14
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	15
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	15
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises I	15
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis I	16
	(10.1.3) Ausstellung eines Abstammungsnachweises II	16
	(10.1.4) Mindestangaben im Abstammungsnachweis II	17
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	18
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	18
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	18
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.....	19
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	19
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	20
11.	Selektionsveranstaltungen	20
	(11.1) Körung	20
	(11.2) Stutbucheintragung	21
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	21



(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	21
(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten ...	22
(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten	22
(11.3.1.3) HLP-Wertungsprüfung.....	23
(11.3.1.4) Turniersportprüfung.....	23
(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	27
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen.....	28
(11.3.2.1) Stationsprüfung	29
(11.3.2.2) Feldprüfung	30
(11.3.2.3) Turniersportprüfung.....	31
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	32
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	33
(13.1) Künstliche Besamung.....	33
(13.2) Embryotransfer.....	33
(13.3) Klonen	33
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	33
15. Zuchtwertschätzung	34
16. Beauftragte Stellen	36
17. Weitere Bestimmungen	37
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	37
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	37
(17.3) Transponder.....	38
17.4 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2).....	38
(17.5) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte.....	41
(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung	48
(17.7) Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I	49
(17.8) Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbedingungen	49
(17.9.) Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbestimmungen	51
(17.10) Verbandsprämien	53
Anlagen.....	54



Zuchtprogramm für die Rasse Deutsches Pferd

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. (ZfdP) führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Deutsches Pferd. Die Grundsätze der Zucht der Rasse Deutsches Pferd sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf der Website www.zfdp.de veröffentlicht. Filialzuchtbücher werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert. Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes www.zfdp.de veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung in der Zeitschrift „Deutsches Pferd“ sowie im Internet unter www.zfdp.de veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchgeführt, umfasst neben der Bundesrepublik Deutschland die EU-Mitgliedstaaten:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen und Schweden, Tschechien

Vertragsstaaten: Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2025):

Stuten: 603 Stuten

Hengste: 193 Hengste

4. Zuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein edles, großliniges und korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.



5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Deutsches Pferd
Herkunft	Deutschland
Größe	Ziel: ab 158 cm Stockmaß, geringe Untergrößen werden toleriert.
Farben	alle Farben ohne Diskriminierung der Scheck- oder Tigerscheckfärbung.

Äußere Erscheinung

Typ Erwünscht ist ein großliniges, ausdrucksvolles und harmonisches Reitpferd mit der Anlage zu sportlichen Leistungen. Hierzu gehören u.a. ein trockener und ausdrucksvoller Kopf mit großen Augen, eine gut geformte Halsung und Sattellage, eine gute Bemuskelung sowie ein korrektes Fundament. Der Geschlechtstyp soll deutlich bei Zuchthengst und Zuchtstute ausgeprägt sein.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, unsportliches und unharmonisches Erscheinungsbild, ein großer, ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden mangelnder Geschlechtsausdruck.

Körperbau Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: eine mittellange, sich zum Kopf verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine ausgeprägte Sattellage bedingt durch eine lange, schräge Schulter und einen markanten, weit in den Rücken reichenden Widerrist; ein funktionsfähiger Rücken, der in der Bewegung Schwingung, Tragkraft und Gleichgewicht vereint; eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe; eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Kaliber des Pferdes passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken mit guter Einschienung und korrekter Gliedmaßenstellung sowie mittellange Fesseln und wohlgeformte Hufe, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau; insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung; eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig ausgeprägter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, der in seiner Funktionstätigkeit beeinträchtigt ist; eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie; eine kurze, gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz; geringe Brust- und Körpertiefe mit hochgezogenen Flanken.



Unerwünscht sind ebenfalls unkorrekte Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder einschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln; zu kleine Hufe, eingezogene Trachten; Fehlstellungen, insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten. Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben im klaren Viertakt sein bei klarem Ab- und Aufpußen. Trab und Galopp sollen bei klar erkennbarer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die erhabene, etwas rundere Bewegung ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, gebundene und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken, sowie schwerfällige auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen; schwankende oder schaukelnde oder deutlich bündelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Springen Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen – möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes über dem Sprung -, ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogene Halsung mit sich öffnender Hinterhand – Bascule – erwünscht. Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem festen oder weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren geht.

Innere Eigenschaften, Leistungsveranlagung und Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Reitpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes



Temperament erkennen lässt. Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd, das für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignet ist.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Qualität des Körperbaues
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Freispringen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit- oder Springanlage

7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.



Das Zuchtbuch ist offen. Im Rahmen des Zuchtprogrammes werden Hengste und Stuten nachfolgender Rassen eingesetzt:

Deutsches Pferd, Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisch Partbred – Typ Deutsches Reitpferd), Deutsches Sportpferd (*Deutsches Sportpferd beinhaltet auch bei Pferden vor 2014 die folgenden Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger, Sachsen-Anhaltiner, Thüringer, Sachsen, Württemberger und Zweibrücker), Hannoveraner, Hessisches Warmblut, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger, Oldenburger Springpferd, Rheinisches Reitpferd, Trakehner, Westfälisches Reitpferd sowie

Achal Tekkiner, AES-Reitpferd (Anglo-Eur.Stb.), Altwürttemberger, Amerikanischer Traber, Amerikanisches Warmblut, Argentinisches Reitpferd, Australisches Warmblut, Belgisches Warmblut (BWP), Belgisches Sportpferd (sBs), Brasilianisches Reitpferd, British Warmblood (BWBS), Budjonny, Bulgarisches Warmblut, Chilenisches Warmblut, Dänisches Warmblut, Deutscher Traber, Estland Sportpferd, Finnisches Warmblut, Französischer Traber, Gelderländer, Gidran, Großbritannien Warmblut, Irisches Reitpferd, Irish-Sport-Horse, Israelisches Reitpferd, Italienisches Warmblut, Jugoslawien Warmblut, Italienisches Warmblut, Kanadisches Warmblut, Kinsky, Kroatisches Warmblut, Lettisches Warmblut, Litauer Warmblut, Lusitano, Luxemburger Reitpferd, Mexikanisches Reitpferd, Namibia Warmblut, Neuseeländisches Warmblut, Niederländisches Warmblut (KWPN), Niederländisches Warmblut (NRPS), Norwegisches Warmblut, Österreichisches Warmblut, Orlow Traber, Palomino (mit Reitpferdepedigree), Pinto (mit Reitpferdepedigree), Polnisches Warmblut, Portugisisches Sportpferd (Raza Iberica), Pura Raza Espaniol (PRE), Rumänisches Warmblut, Scottish Sporthorse, Schwedischer Traber, Schwedisches Warmblut, Schweizer Warmblut, Schweres Warmblut, Selle Francais, Slowakisches Warmblut (CZSB), Slowenisches Warmblut, Spanisches Sportpferd, Südafrikanisches Warmblut, Europäischer Standard Traber, Tschechisches Warmblut, Tuigpaarden, Ungarisches Warmblut, Ukrainisches Reitpferd, Zangersheide Reitpferd und

Anglo-Araber (AA)*, Araber, Arabisches Vollblut (ox), Englisches Vollblut (xx) und Shagya-Araber (ShA).

(**Anglo-Araber der Sektion I:** Pferde, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter, Arabische Vollblüter und Anglo-Araber der Sektion I haben und die in ein Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse und ihre Anpaarungen zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist. Der Anteil Arabischen Vollblutes muss mindestens 25 % betragen.*



Anglo-Araber der Sektion II: *Pferde, die in der 4. Generation maximal einen Vorfahren aufweisen, der nicht zu den Rassen Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber sowie Anglo-Araber gehört. Dieser Vorfahre darf aber weder einer Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse angehören, noch unbekannter Abstammung sein. Der Anteil arabischen Blutes muss mindestens 25 % betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung.*

Anglo-Araber der Sektion III: *AACR (Anglo Arabe De Croisement-Anglo-Araber aus Kreuzung)-Pferde die die Anforderungen für die Eintragung in Sektion I und Sektion II nicht erfüllen, können in die Sektion III eingetragen werden, wenn sie aus einer Anpaarung stammen, bei der*

- *Ein Elternteil der Rasse Anglo-Araber und*
- *Der andere Elternteil einer von der World Breeding Federation of Sport Horses (WBFSH) anerkannten Rasse zugehört. Es sind drei registrierte Generationen erforderlich, in denen kein Vorfahre dem Typ Cob, oder einer Pony- oder Kaltblutrasse angehören darf oder unbekannt ist. Mindestens ein Vorfahre muss Englisch Vollblut sein und der arabische Blutanteil muss mindestens 12,5 % betragen. Für die Berücksichtigung des Araberblutanteils der Shagya-Araber und Araber gelten die Bestimmungen der C.I.A.A. in der jeweils gültigen Fassung)*

Anpaarungen dieser Rassen untereinander sind zugelassen (einschließlich xx aus KB und ET). Nicht zugelassen ist die Anpaarung xx mit xx aus dem Natursprung sowie die Anpaarung ox mit ox, AA mit AA (wenn beide jeweils Sektion I und/ oder Sektion II)* und ShA mit ShA).

Weiterhin kann die Zuchtleitung durch Vorstandsbeschluss weitere Rassen nach der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde zulassen, wenn sie dem grundlegenden Zuchtziel förderlich sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.



Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt. Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) eingetragen sind.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der zugelassenen Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.



Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, in die Klasse des Zuchtbuchs eingetragen werden, der sie entsprechen. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die auf einer Körung gemäß B.16 der Satzung des über die Eintragung entscheidenden Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,00 erhalten haben (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen sowie die nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht worden sind und die Selektionskriterien nach (17.6) erfüllen. (Die Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie die Berufung der Schiedskommission der Tierärzte erfolgt gemäß (17.6)),
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.5) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Anhang und Fohlenbuch) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,



- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden oder für dessen beide Eltern ein negatives (homozygot) Testergebnis vorliegt,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen im Zuchtbuch Deutsches Pferd registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,



- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,00 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,



- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen im Zuchtbuch Deutsches Pferd registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 5,00 erreichen.



10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abtei- lung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis I	Abstammungsnachweis I	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis II	Abstammungsnachweis II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in eine Klasse des Zuchtbuchs nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises I

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises I erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.



- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis I

Der Abstammungsnachweis I muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.1.3) Ausstellung eines Abstammungsnachweises II

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:



- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Diese Bestimmungen gelten bereits für Fohlen, die aus Bedeckungen des Jahres 2019 hervorgehen und im Jahr 2020 geboren werden.

(10.1.4) Mindestangaben im Abstammungsnachweis II

Der Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,



- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.
- r) Hinweis, sofern Hengstfohlen nicht oder noch nicht eintragungsfähig in das Hengstbuch I sind, weil
 - Deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind. Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis I oder II nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind



- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.



(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis gemäß (10.1.2), sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung, gemäß (17.6) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte sowie gemäß der Anlage 5 (Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körveranstaltungen in den Populationen der deutschen Reitpferdezucht).

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).



(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungsprüfung und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien) verbindlich.

Die Hengstleistungsprüfungen unterliegen einem mehrstufigen Punktesystem anhand dessen die vorläufige bzw. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I erreicht werden kann. Die Nachweispflicht über die erreichten Leistungsprüfungspunkte (LP-Punkte) gegenüber dem Zuchtverband obliegt dem Eigentümer, Besitzer und/oder Hengsthalter.

Für die endgültige Eintragung in das Hengstbuch I ist eine Punktsumme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachzuweisen.



Folgende Punktsommen können je Altersstufe maximal angerechnet werden:

- 3- jährig - maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
- 4- jährig - maximal 8 Leistungsprüfungspunkte
- Ab fünfjährig - maximal 10 Leistungsprüfungspunkte

Grundsätzlich können mehr Leistungsprüfungspunkte je Altersklasse gesammelt werden; zusätzliche Leistungsprüfungspunkte, die die maximale Punktsomme der jeweiligen Altersklasse überschreiten, verfallen jedoch und können im System keine weitere Berücksichtigung finden. Die 50-tägige Leistungsprüfung bildet eine Ausnahme. Sie bietet bereits ab 3-jährig die Möglichkeit, mit 10 Leistungsprüfungspunkten angerechnet zu werden.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Website www.hengsleistungspruefung.de veröffentlicht. Die Zuchtverbände legen in ihren Zuchtprogrammen die Vergabebestimmungen für verbandsspezifische Prämien und Titel fest, mit denen sie Hengste mit besonders gutem Prüfungsergebnis in der Hengstleistungsprüfungen herausstellen.

(11.3.1.1) Veranlagungsprüfung (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Veranlagungsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von drei Tagen gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt. Die Veranlagungsprüfungen (kurz) werden für dressurbetonte sowie springbetonte 3- und 4-jährige Hengste angeboten und mit entsprechende Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 4 – HLP-Richtlinien und Leitlinien).

Für die Veranlagungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Veranlagungsprüfungen (kurz) von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine absolvierte Veranlagungsprüfung (kurz) erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

(11.3.1.2) 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten durchgeführt (Anlage 4 - HLP-Richtlinien).



Für eine absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte.

Für die Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 - HLP-Richtlinien).

(11.3.1.3) HLP-Wertungsprüfung

Die HLP-Wertungsprüfungen werden an durch die Gemeinschaft der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände festgelegten Standorten durchgeführt und unterliegen den Regularien der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) für den deutschen Turniersport einschließlich deren Durchführungsbestimmungen und deren Rechtsordnung mit Anti-Doping- und Medikationskontrollregeln. Sie werden für 4- bis 6-jährige Hengste in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit angeboten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für die HLP-Wertungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für HLP-Wertungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 4 – HLP-Richtlinien).

Für eine mit der geforderten Mindestleistung absolvierte HLP-Wertungsprüfung erhalten die Hengste 4 Leistungsprüfungspunkte.

(11.3.1.4) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste - sofern dies im Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbands festgelegt ist - Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden gemäß § 38 LPO folgende nationale sowie vergleichbare nationale Turniersportergebnisse einer anderen Föderation gemäß ZVO (17.9) ebenso berücksichtigt wie vergleichbare internationale FEI-Platzierungen. Ab 5-jährig gelten diese Turniersportergebnisse als Mindestanforderung und Platzierungen in nächsthöheren Altersklassen können mit den entsprechenden Punktsommen angerechnet werden.



Dressur:

3- und/oder 4-jährig

- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes 5 Leistungspunkte je Teilnahme

5-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse L, einer Dressurprüfung der Klasse L* oder Klasse L** 1 Leistungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes 5 Leistungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien 5 Leistungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes 10 Leistungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Dressurpferde 10 Leistungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer Dressurpferdeprüfung der Klasse M, einer Dressurprüfung der Klasse M* oder Klasse M** 1 Leistungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes 5 Leistungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien 5 Leistungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes 10 Leistungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Dressurpferde 10 Leistungspunkte je Teilnahme

7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Dressurprüfung der Klasse S* oder Klasse S** 2 Leistungspunkte je Platzierung



- Die Platzierung in einer Dressur der Klasse S*** 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Qualifikation zur Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde in den Ländern Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweden und Großbritannien 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Dressurpferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Dressurpferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Springen:

5-jährig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M* (1,20m/1,25m) oder einer internationalen 1,20m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen) 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Springpferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der fünfjährigen Jungen Springpferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer nationalen Springpferdeprüfung der Klasse M** (1,30m/1,35m), einer nationalen Springprüfung Klasse M** (1,30m/1,35m) oder einer internationalen 1,30m Springprüfung (Clear Round Springen ausgeschlossen) 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Springpferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Springpferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme



7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S* oder Klasse S** 2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Springprüfung der Klasse S*** 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des siebenjährigen Deutschen Springpferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Springpferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

Vielseitigkeit:

5-jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfungen der Klasse A**, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse A** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI* (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen) 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

6-jährig

- Die Platzierung in einer Geländepferdeprüfung der Klasse L, einer Kombinierten Vielseitigkeit der Klasse L** oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI** Short oder Long (Indoor-Vielseitigkeit ausgeschlossen) 1 Leistungsprüfungspunkt je Platzierung (max. 6 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes 5 Leistungsprüfungspunkte je Qualifikation (max. 5 Leistungsprüfungspunkte pro Jahr)
- Die Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Vielseitigkeitspferdes 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der sechsjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme



7-jährig und älter

- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM) 2 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI*** Long oder einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI**** Short (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVS) 3 Leistungsprüfungspunkte je Platzierung
- Die Rangierung in der ersten Hälfte im Finale bei der Weltmeisterschaft der siebenjährigen Jungen Vielseitigkeitspferde 10 Leistungsprüfungspunkte je Teilnahme

(11.3.1.5) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

(1) Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, die, eine Punktschme von mindestens 10 Leistungsprüfungspunkten nachweisen können. Grundsätzlich können Leistungsprüfungen miteinander kombiniert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei jedoch gemäß 11.3.1 die maximal je Altersstufe zu erreichenden Punktschmen.

Aktuelle und auch ehemalige Leistungsprüfungen gemäß ZVO können gemäß (17.8) als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktschme anerkannt werden.

Englische Vollbluthengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste der Rassen Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für die Zuchtrichtung auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß der Besonderen Bestimmungen - Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft worden sind. Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbands über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in dem Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien.

Hengste der Rasse Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisches Partbred – Typ Deutsches Reitpferd) sowie in das Zuchtbuch des Deutschen Edelblutpferdes eingetragene Hengste anderer Rassen des Deutschen Reitpferdes mit mindestens einem reinrassigen Eltern- oder Großelternanteil der Rassen Englisch Vollblut, Arabisches Vollblut, Shagya-Araber, Anglo-Araber oder



Araber erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Feldprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms des Deutschen Edelblutpferdes erfolgreich geprüft worden sind. Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbands über die endgültige Eintragung des Pferdes erfolgt nach den in dem Zuchtprogramm zusätzlich festgelegten Kriterien,

- die im Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbands die für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung des entsprechenden Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die Veranlagungsprüfung (kurz) bzw. 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß (17.6) aufweisen.

Ausländische Leistungsprüfungen gemäß ZVO (17.9) können als Leistungsnachweis mit der jeweiligen Punktsomme anerkannt werden.

(2) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste je nach Alter, sobald folgende Punktsommen erreicht werden:

- 0 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Dreijähriger (bei positivem Körurteil)
- 4 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Vierjähriger
- 8 Leistungsprüfungspunkte: vorläufige Eintragung als Fünfjähriger

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.



(11.3.2.1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung und einer Abschlussprüfung).

(1.2) Orte

Von den Zuchtverbänden ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Abschlussprüfung

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter, die gemäß der gelten Satzung bestimmt werden, abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.



Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Die Zuchtverbände legen in ihren Satzungen und Zuchtprogrammen den Gewichtungsrahmen der Merkmale und die Ergebnisermittlung fest.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(11.3.2.2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den Zuchtverbänden ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.



(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter, die gemäß der geltenden Satzung bestimmt werden, abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Die Zuchtverbände legen in ihren Satzungen und Zuchtprogrammen den Gewichtungsrahmen der Merkmale und die Ergebnisermittlung fest.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.

(11.3.2.3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.



Folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute, in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) Deckschein und/oder Abfohlmeldung nicht fristgerecht eingereicht wurden
- d) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.



Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Hengste, deren Eltern mit Hilfe des Gentests untersucht worden sind und beide anlagefrei (N/N) sind, müssen nicht getestet werden. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.



15. Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

FN-Zuchtwertschätzung

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtprüfungen (Zuchtstutenprüfungen, Hengstleistungsprüfungen, Veranlagungsprüfungen und aus den Sportprüfungen für Hengste). Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.



Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcoursspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtprüfungen.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP-Mehrmerkmals-Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen bzw. Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweisen, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistung basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

Die disziplinspezifischen Teilzuchtwerte Hengstleistungsprüfung können auch mit einer Sicherheit von weniger als 70 Prozent veröffentlicht werden, wenn der Hengst in dem Jahr eine oder mehrere Hengstleistungsprüfungen absolviert hat.



16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de , www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de , www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de , www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de , www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de	Hengstleistungsprüfung



Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
 Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
 E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
 Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
 E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V.
 Steenebeker Weg 151, 24106 Kiel
www.holsteiner-verband.de

Hannoveraner Verband e.V.
 Lindhooper Str. 92
 27283 Verden/ Aller
www.hannoveraner.com

Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.
 Landshamer Str. 11
 81929 München
www.bayerns-pferde.de

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
 Am Allerufer 28, 27283 Verden
 E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =310)
- 1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.



(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

17.4 Vergabe eines Namens bei Hengsten, die in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden sollen (gemäß 9.1.1 und 9.1.2)

(1) Allgemeine Bestimmungen

Der Zuchtnamen eines jeden Hengstes, der in das Hengstbuch I oder II eingetragen werden soll, muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Universal Equine Life Number (UELN) sowie des Namens und der UELN des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Universal Equine Life Number (UELN) stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch. Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des FN - Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. in FN-Erfolgsdaten, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung der Züchtervereinigung vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Prefixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt. Suffixe, d.h. Namenszusätze nach dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht Züchter- oder Zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/die Züchtervereinigung **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des



Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat. Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung für Namen von Hengsten, die aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und die seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbands, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchtnamen für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch keine registrierten Nachkommen hat.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste und/ oder noch nicht eingetragene Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

(2) Ausnahmeregelungen

- a) Namen von Englischen Vollblut-, Traber-, Araber- Hengsten werden grundsätzlich beibehalten.
- b) Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbands, die nicht bei der FN-Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- c) Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert worden sind und die bereits im Ausland registrierte Nachkommen haben und eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbands geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zum Namen die entsprechende UELN-Ländercodierung des ausländischen Zuchtverbands.
- d) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden, römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- e) Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen auch in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.



- f) Hengste, die bereits registrierte Nachkommen haben und in einem Zuchtbuch eingetragen sind, müssen einen gemäß der o.g. Bestimmungen zugelassenen Namen erhalten. Sollte der bislang genutzte Zuchtnamen nicht den o.g. Bestimmungen entsprechen ist ein neuer Zuchtnamen mit dem FN-Bereich Zucht abzustimmen. Der bisherige alte Zuchtnamen ist in Klammern hinter dem neuen Zuchtnamen mitzuführen.



(17.5) Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes			
interne ID-Nr.			
1. Eigentümer			
2. Name des Pferdes		geb.	
3. Lebensnummer		Chipnummer	
Abzeichen verglichen ☐			
4. Farbe	Vater	Mutternvater	
5. Frühere Erkrankungen/Operationen	☐ keine ☐ ja	☐ Eigentümer-Erklärung liegt vor	
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6. Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	☐ Influenza	☐ Herpes	☐ Tetanus ☐ Sonstige:
7. Zeuge der Untersuchung			
Untersuchung			
8. Pflege und Ernährungszustand	☐ o.b.B.	Bsh:	
9. Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	☐ o.b.B.	Bsh:	
10. Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisches und palpatorisch	☐ o.b.B.	Bsh:	
11. Schneidezähne	☐ o.b.B.	Bsh:	
Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	☐ nein	☐ ja	
12. Augen (abgedunkelter Raum)	☐ o.b.B.	Bsh:	
13. Hoden	<u>Konsistenz</u>	☐ prall-elastisch ☐ weich	
rechts			
links		☐ prall-elastisch ☐ weich	
<u>Größe</u>			
rechts		☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei	
links		☐ gänseei ☐ entenei ☐ hühnerei ☐ kleiner als hühnerei	
Besonderheiten			
14. Präputium, Hodensack	☐ o.b.B.	Bsh:	
15. Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	☐ o.b.B.	Bsh:	
16. spontaner Husten	☐ nicht vorhanden	☐ vorhanden	



Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL HL	VR HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	☐ o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	☐ nein	☐ vorne ☐ hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	☐ o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	☐ o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	☐ o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	☐ o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	☐ nein	☐ ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	☐ o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	☐ nein	☐ inspiratorisch ☐ expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	☐ synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel ☐ asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	
sonstige Befunde:			
2. Laryngoskopie am _____		Befunde:	
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	☐ o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	☐ am _____	
26. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich		☐ nein	☐ ja, wegen
Untersuchungsdatum		Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	
		Unterschrift, Stempel des Tierarztes	



Merkblatt für den Tierarzt

Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit. **Bei Körungen älterer Hengste, besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.**

Alle **18** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

- Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber
- Name bzw. Abstammung des Pferdes
- Lebensnummer, Alter, Geschlecht
- Aufnahmedatum
- Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.

Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.



Eigentümer-Erklärung

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: _____

Lebensnummer: _____

Geb.-Datum: _____

Farbe, Abzeichen: _____

Abstammung

Vater: _____ Muttervater: _____

Besitzer: _____

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass das Pferd keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimiteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit Geburt durchgeführt:

Arthroskopie / Chip-OP ☐ nein ☐ ja, wenn ja bitte Angabe der operierten Gelenke und Röntgenbilder vor OP beilegen

Nabelbruchkorrektur /

Nabelbruch - OP ☐ nein ☐ jaKolik – OP ☐ nein ☐ jaSchweif-Korrektur ☐ nein ☐ jaKopper – OP ☐ nein ☐ jaKehlkopfpeifer-OP / Ton-OP ☐ nein ☐ ja

Korrektur von Bockhuf /

Sehnenstelzfuß / sonstige ☐ nein ☐ ja

Fehlstellungen

OP zu equiner rezidivierenden Uveitis (periodische Augenentzündung)

☐ nein ☐ ja

Sonstige Eingriffe: _____

Der Hengst hatte eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem

☐ nein ☐ ja

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung/Auktion verweigert worden.

☐ nein ☐ ja

Ort, Datum

Hengstbesitzer/Verantwortlicher



Erklärung über verabreichte Medikamente

Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt

Daten zum Pferd:

Kat-Nr.:

- Abstammung: _____

- LN: _____ Farbe: _____

Eigentümer: _____

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt, in der u.a. Tabelle aufgeführt sein und der o.a. ADMR-Regeln entsprechen.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt** ausschließlich folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Da- tu m	Wirkstoff	Art der Verabrei- chung	Grund / Diag- nose	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

☐ Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigter:



Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach OHNESORGE) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel oder
- Shivering oder
- Zuckfuß/Hahnentritt.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser sonstige hochgradige/risikobehaftete röntgenologische und nicht erworbene Befunde aufweist.

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopf Pfeifen oder
- Sehnenstanzfuß/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

Anmerkungen:

- *ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Reitpferdehengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine Spermaqualität gemäß der Gewächtschaftsbestimmungen nachzuweisen.*

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde



Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

Schiedskommission der Tierärzte

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen:
Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. Felicia Wehrenpennig, Dr. Karsten Weitkamp und Dr. Wolf-Dieter Wagner
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.



(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung

Insgesamt muss ein Hengst die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen veröffentlichten Zuchtwert Turniersport oder Jungpferdeprüfung der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	



(17.7) Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I dieses Zuchtprogramms, die die in dieser ZVO festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, entscheidet die Zuchtleitung, der Vorstand und der Rassebeirat des Zuchtverbandes für deutsche Pferde e.V. basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes.

Für Hengste, die bis siebenjährig noch am Prüfungssystem teilnehmen können, kann kein Antrag eingereicht werden

(17.8) Aktuelle und ehemalige Hengstleistungsprüfungen: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbedingungen

Aktuelle Leistungsprüfungen gemäß ZVO	
Veranlagungsprüfung (kurz) Ab Prüfungsjahrgang 2022 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte
50-tägige Leistungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 7,80 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen.	10 LP-Punkte
HLP-Wertungsprüfung Ab Prüfungsjahrgang 2025 mit der geforderten Mindestleistung abgeschlossen	4 LP-Punkte
Turniersportprüfung Gemäß LPO	LP-Punkte gemäß 11.3.1.4



Ehemalige Leistungsprüfungen gemäß ZVO	
70-tägige Leistungsprüfung Im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen	10 LP-Punkte
30-tägige Veranlagungsprüfung Mit einem VA-Zuchtwert Dressur oder Springen von mindestens 80 Punkten und einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 abgeschlossen	4 LP-Punkte
14-tägige Veranlagungsprüfung Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für blutgeprägte Hengste mit mindestens 50 Prozent Blutanteil bei maximal zwei Generationen) oder einer „dressurbetonten“ bzw. „springbetonten“ Endnote von mindestens 8,00 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen	4 LP-Punkte
Sportprüfung für Hengste Teil I Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen.	4 LP-Punkte
Sportprüfung für Hengste Teil II Bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019 mit einer gewichteten „dressurbetonten“, „springbetonten“ bzw. „vielseitig veranlagten“ Endnote von mindestens 7,50 abgeschlossen Ab Prüfungsjahrgang 2020 mit einem Ergebnis abgeschlossen.	4 LP-Punkte



(17.9.) Ausländische HLP: Anerkennung der Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenbestimmungen

Belgien	Z-Eintragung inkl. Präsentation unter dem Reiter	4 LP-Punkte
	BWP-Körung (3. Phase)	4 LP-Punkte
	BWP-Jungpferdeprüfungen 4jährig (6 Runden)	4 LP-Punkte
	BWP-Rankingspringen 4/5jährig (123 Punkte)	4 LP-Punkte
	BWP-Jungpferdeprüfungen 5jährig (5 Runden)	4 LP-Punkte
	BWP fully approved	10 LP-Punkte
	SBS-Jungpferdeprüfungen 4-/5-/6-jährig (5 Runden)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Springen/Dressur	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Gesves	10 LP-Punkte

Dänemark	35-Tagetest Dressur	10 LP-Punkte
	20-Tagetest Springen	10 LP-Punkte
	2-Tagetest Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte

Frankreich	10-Tagetest (3-jährig)	4 LP-Punkte
	Teilnahme Jungpferdechampionat Dr. (4-jährig) Fontainebleau	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr./VS (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte



Niederlande	KWPN-35-Tagetest (3-jährig)	10 LP-Punkte
	KWPN-21-Tagetest (4-jährig und älter)	10 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (4-jährig)	4 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Qualifikation (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	KWPN-PAVO-Cup Finalteilnahme (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (4-jährig)	4 LP-Punkte
	KWPN-Championat Junge Springpferde Qualifikation (5-/6-jährig)	5 LP-Punkte
	KWPN-Championat Junge Springpferde Finale (5-/6-jährig)	10 LP-Punkte
	NRPS-Kurztest	4 LP-Punkte
	Subli-Cup Finale 4jährig	4 LP-Punkte
	Subli-Cup Finale 5jährig	4 LP-Punkte

Österreich	AWÖ 50-Tagetest	10 LP-Punkte
	AWÖ Veranlagungstest	4 LP-Punkte

Polen	100-Tagetest	10 LP-Punkte
	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen	4 LP-Punkte

Schweiz	ZVCH-Körung unter dem Reiter (3-jährig)	4 LP-Punkte
----------------	---	-------------

Schweden	5-Tagetest (3jährig)	4 LP-Punkte
	6-Tagetest (4jährig)	4 LP-Punkte
	Jungpferdechampionat Dressur/Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	Qualifikation Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	5 LP-Punkte



	Finalteilnahme Jungpferdechampionat Spr./Dr. (5-/6-/7-jährig)	10 LP-Punkte
Tschechien	Teilnahme Jungpferdechampionat Springen (4-/5-/6-jährig)	4 LP-Punkte
USA	Körung unter dem Reiter (3-jährig durch einen dt Zuchtverband)	4 LP-Punkte
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (4-jährig)	4 LP-Punkte
	USEF-Qualifikation Dressur/Springen (5-/6-/7-jährig)	5 LP-Punkte
	USEF-Finalteilnahme Dressur/Springen (5-/6-/7-jährig)	10 LP-Punkte

(17.10) Verbandsprämien

Die Vergabe von Verbandsprämien erfolgt für dieses Zuchtprogramm gemäß B.17 der Satzung. Weiterhin können Stuten, die im Stutbuch I dieses Zuchtprogramms eingetragen sind und mindestens ein Fohlen gebracht haben auf Antrag des Besitzers den Titel **Leistungsstute** erhalten, wenn sie in ihrer Stutenleistungsprüfung gemäß 11.3.2.1 und 11.3.2.2 dieses Zuchtprogramms mit einem Gesamtergebnis von mindestens 7,5 absolviert haben.

Stuten, die im Stutbuch I dieses Zuchtprogramms eingetragen sind, mindestens ein Fohlen gebracht haben und die die Anforderungen gemäß 11.3.2.3 Turniersportprüfung dieses Zuchtprogramms erfüllen, erhalten auf Antrag des Besitzers den disziplinspezifischen Titel **Leistungsstute (Springen)**, **Leistungsstute (Dressur)** oder **Leistungsstute (Vielseitigkeit)**.



Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtprogramme)

Anlage 4: HLP-Richtlinien für Hengste der deutschen Reitpferdezuchten

(Anlage 4 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtprogramme)

Anlage 5: Regelungen für Hengstvorauswahlen und Körperveranstaltungen in den Populationen der deutschen Reitpferdezucht

(Anlage 5 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtprogramme)